

# Neue Finanzierung der Pflegekosten

- Was verändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?
- Wie melde ich meinen Anspruch auf Pflegefinanzierung an?
- Was leistet künftig meine Krankenversicherung an die Pflegekosten?
- Was leistet künftig der Staat an meine Pflegekosten?

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2011 tritt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Damit ändert sich ab diesem Datum die Finanzierung Ihrer Pflege im Betagten- und Pflegeheim. Weiterhin wird die obligatorische Krankenversicherung einen Anteil an Ihre Pflegekosten leisten. Dieser Anteil wird künftig vom Bund für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Neu haben Sie selbst nur noch einen begrenzten Anteil der Pflegekosten zu bezahlen. Die restlichen Pflegekosten werden vom Staat finanziert. Die Kosten für Betreuung und Pension sind wie bisher durch Sie zu übernehmen. Falls Sie Ergänzungsleistungen beziehen, werden Ihnen diese nach erfolgter Neuberechnung unter Berücksichtigung der neuen Finanzierungsregeln wie bisher ausbezahlt.

Die Kantone haben die Abwicklung dieser Neuordnung der Pflegefinanzierung zu regeln. Im Kanton St. Gallen wird dazu ein neues Gesetz geschaffen. Über dieses neue Gesetz wird die Bevölkerung voraussichtlich aber erst im Februar 2011 abstimmen. Obwohl das kantonale Gesetz noch nicht definitiv beschlossen ist, möchten wir Sie dennoch bereits heute mit diesem Informationsblatt über die wichtigsten Veränderungen bei der Finanzierung Ihrer Pflege informieren.

- Departement des Innern des Kantons St. Gallen, Amt für Soziales
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA)
- CURAVIVA, Verband Betagten- und Pflegeheime St. Gallen

## Was verändert sich bei der Bezahlung meiner Pflegekosten?

Ihr Betagten- und Pflegeheim wird Ihnen wie bisher folgende unterschiedlichen Leistungen in Rechnung stellen:

### – Pflegekosten

Daran erhalten Sie einen fixen Beitrag der Krankenversicherung. Neu erhalten Sie für den Betrag, welcher den Beitrag der Krankenversicherung und den Selbstbehalt übersteigt, zusätzlich eine Rückvergütung des Staates.

### – Betreuungskosten

Diese müssen Sie wie bisher selbst bezahlen

### – Pensionskosten

Diese müssen Sie wie bisher selbst bezahlen

### – Übrige Kosten

Diese müssen Sie wie bisher selbst bezahlen

Die Rechnung ist wie bisher durch Sie zu bezahlen.

Falls Sie Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten Sie wie bisher Beiträge an Ihre Pensions- und Betreuungskosten.

Beitrag Krankenversicherung

Selbstbehalt

(maximal  
Fr. 21.60/Tag)

Restfinanzierung  
durch den Staat

## Wie melde ich meinen Anspruch auf Pflegefinanzierung an?

Sofern Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz im Kanton St. Gallen gehabt haben, wird Ihnen der staatliche Anteil an Ihren Pflegekosten durch die SVA ausbezahlt. Die SVA ist bereits bisher unter anderem für die Auszahlung von AHV und Ergänzungsleistungen zuständig.

Wenn Sie bereits Ergänzungsleistungen beziehen, ist keine separate Anmeldung für den Bezug der staatlichen Rückvergütung an die Pflegekosten nötig.

Wenn Sie keine Ergänzungsleistungen beziehen, bedarf es einer Anmeldung über die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde vor dem Heimeintritt. Anmeldeformulare stehen ab Ende Dezember 2010 zur Verfügung.

Die SVA St. Gallen berechnet den Anspruch, erlässt eine Mitteilung und veranlasst die Auszahlung.

Veränderungen der Ansprüche infolge neuer Pflegeeinstufung oder neuer Heimtaxe werden direkt von Ihrem Heim an die SVA gemeldet.

Der staatliche Rückerstattungsbetrag an Ihre Pflegekosten wird Ihnen jeden Monat gleichzeitig mit weiteren Leistungen (AHV, allfällige Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung) direkt von der SVA ausbezahlt. Veränderungen werden im nachfolgenden Monat rückwirkend korrigiert.

Sollten Sie vor dem Heimeintritt Wohnsitz in einem anderen Kanton gehabt haben, müssen Sie sich für die Übernahme der restlichen Pflegekosten an Ihren früheren Wohnkanton wenden. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt durch den bisherigen Kanton.

## Was leistet künftig meine Krankenversicherung an die Pflegekosten?

Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden künftig gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf. Sie beantragen wie bisher bei Ihrer Krankenversicherung die entsprechende Rückvergütung für die Pflegekosten.

Pflegestufe	Beitrag Krankenversicherung in Franken pro Pflgetag
1	9.–
2	18.–
3	27.–
4	36.–
5	45.–
6	54.–
7	63.–
8	72.–
9	81.–
10	90.–
11	99.–
12	108.–

## Was leistet künftig der Staat an meine Pflegekosten?

Der von der SVA ausbezahlte staatliche Beitrag an die Pflegekosten ist einerseits abhängig vom Betrag, der Ihnen von Ihrem Heim für die Pflege in Rechnung gestellt wird. Andererseits wird die Regierung des Kantons St. Gallen festlegen, welchen Höchstbetrag pro Tag Ihnen Ihr Heim maximal für die Pflege in Rechnung stellen darf. Dieses Kostendach steht zurzeit noch nicht definitiv fest. Fest steht aber, dass Sie an Ihre Pflegekosten künftig höchstens Fr. 21.60 pro Tag bezahlen müssen. Die restlichen Pflegekosten werden Ihnen von der Krankenversicherung und der SVA rückvergütet.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie aus der Botschaft zum Gesetz über die Pflegefinanzierung unter [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) (Botschaft Pflegefinanzierung). Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Heimleitung.



Departement des Innern des Kantons St. Gallen  
Amt für Soziales



CURAVIVA